

Vollzug der Baugesetze

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes / „Altes Wasserwerk III“ zur Ausweisung eines „Gewerbegebietes GE“, förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauBG und § 2 Abs. 2 BauBG

24.02.2021

Landratsamt Schwandorf Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme 03.02.2021	<p>Das Team 630 – Untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die zur Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehene Fläche wird bereits im Norden, Osten und Süden von bestehenden Gewerbegebieten umgeben. Aktuell wird die Fläche als Brache / extensives Grünland genutzt, zwei kleinere Heckenstrukturen befinden sich auf der Fläche. Ein Erhalt der Hecken ist aufgrund der Lage inmitten des relativ kleinen Gebiets nicht möglich.</p> <p>Bereits am 28.11.2019 wurde zu o.g. Vorhaben Stellung genommen, Die Inhalte dieser Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen und haben Gültigkeit.</p> <p>Folgend weitere Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Zuge der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind erforderliche Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.- Im Erläuterungsbericht in der Flächennutzungsplanänderung unter 5. Umweltbericht werden auch die für die Kompensation erforderlichen Ausgleichsflächen genannt. Diese werden hier mit 5.360 m² beziffert. Davon liegen 940 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und 4.420 m² außerhalb auf den nördlichen Seewiesen. Die Flächenangaben der nördlichen Seewiesen stimmen nicht mit den im Ausgleichsbebauungsplan und dem im Umweltbericht unter 6.1.d) getätigten Angaben überein. Sowohl im Ausgleichsbebauungsplan als auch im Umweltbericht werden als Kompensationsbedarf auf den nördlichen Seewiesen 4.510 m² angegeben, um den Gesamtbedarf an 5.450 m² zu decken. Diese Unstimmigkeit ist zu korrigieren.- Zu den §§ 9 und 10 der Satzung ist hinzuzufügen, dass der Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zwingend berücksichtigt werden muss.- Unter § 14 der Satzung sind bzgl. der Flächenangaben der Kompensation dieselben Unstimmigkeiten wie im Erläuterungsbericht. Diese sind zu korrigieren.- Zudem sind unter § 14 der Satzung für die im Gebiet festgesetzten Pflanzungen verschiedene Pflanzlisten aufgeführt. Wie auch schon in der Stellungnahme vom 28.11.2019 genannt, ist bei den Sträuchern hier auch der Flieder (Syringa vulgaris) enthalten. Da es sich hierbei nicht um ein einheimisches Gehölz, sondern um einen Zierstrauch handelt, ist dieser aus der Liste zu streichen. Nachdem diese Forderung schon einmal berücksichtigt wurde, ist dies nun dringend nachzuholen.- In der Begründung des Bebauungsplanes unter 3.9 Ausgleichsflächen sind ebenfalls Unstimmigkeiten mit den Größenangaben der Kompensationsflächen vorzufinden. Auch dies ist zu korrigieren.- Zudem sind hier auch Angaben über die Maßnahmen zum Ausgleich getätigt. Zu den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von drei zusätzlichen Reptilienbiotopen anzuführen. Zu den Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches auf den nördlichen Seewiesen ist die Pflanzung der Flatterulmen im nördlichen Bereich der Wiese auf Fl.Nr. 1891/0 mit aufzunehmen.

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- Im Umweltbericht des Bebauungsplanes unter 6.2.d) Ausgleichsfläche Nördliche Seewiese sind ebenfalls Maßnahmen zur Kompensation aufgeführt. Auch hier sind die Pflanzungen der Flatterulmen im nördlichen Bereich der Wiese auf Flurnummer 1891/1 mit aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend. Der Umweltbericht erfasst und bewertet die betroffenen Schutzgüter nachvollziehbar. Diese Bewertung dient als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs orientiert sich am Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ und ist schlüssig und nachvollziehbar. Aus der Sicht des Naturschutzes besteht Einverständnis mit den gewählten Kompensationsfaktoren. Ein Teil (940 m²) der erforderlichen Kompensation wird innerhalb des Geltungsbereiches in Form einer Heckenpflanzung erbracht. Diese dient auch der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Aus der Sicht des Naturschutzes besteht hiermit Einverständnis. Die Positionierung der Reptilienhabitats hat so zu erfolgen, dass sich diese an besonnten Standorten befinden.</p> <p>Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche (4.510 m²) ist Teil eines größeren Kompensationskomplexes in den Seewiesen. Die für den aktuellen Bebauungsplan benötigte Fläche ist Teil eines größeren zusammenhängenden Feldstücks, das bisher als Wiese bewirtschaftet wurde. Die Kompensation sieht auch die Extensivierung der Wiese vor durch geregelte Schnittzeitpunkte und das Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmitteln. Da es sich bei der Fläche jedoch um einen Teil eines größeren Wiesenbereichs handelt, wurde auch eine Strukturanreicherung angeregt. Entlang der nördlichen Grenze wird die Pflanzung von Heckenstreifen, Einzelbäumen oder Obstbäumen angeregt, um so eine Verbindung zwischen weiteren Ausgleichsflächen der Stadt Burglengenfeld und vorhandenen Gehölzstrukturen geschaffen. Auch das Belassen von wechselnden Altgrasstreifen sollte geprüft werden. Dies wurde im Ausgleichsbebauungsplan gewürdigt.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind durch die Stadt Burglengenfeld an das bayerische Ökoflächenkataster zu melden.</p> <p>Sollten sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Burglengenfeld befinden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, die Planunterlagen werden redaktionell angepasst.</p> <p>Maßnahmen und Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis zur Einhaltung des Fällzeitraums ist im Umweltbericht bereits enthalten und wird im Bebauungsplan unter Hinweise ergänzt. Da die Entfernung der Hecke noch im Fällzeitraum bis Ende Februar erfolgen soll, wird parallel zum Bauleitplanverfahren ein Antrag auf vorzeitige Gehölzentfernung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht. - Die Berücksichtigung des Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird unter § 10 der Satzung hinzuzufügen mit Verweis auf § 9 der Satzung. - Alle Hinweise der nicht übereinstimmenden Zahlen lassen sich dadurch erklären, dass bei der Integration der Entwurfsfassung des Grünordnungsplans in den Bebauungsplan ein Fehler unterlaufen ist und die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung nicht übernommen wurden. <p>Dies betrifft sowohl Satzung als auch die Begründung zum Bebauungsplan und die Begründung zum Flächennutzungsplan. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Planzeichnung des Bebauungsplans, der Umweltbericht und der zugehörigen Ausgleichsbebauungsplan die korrekten Verhältnisse wiedergibt.</p> <p>Für die Fassung zum Satzungsbeschluss werden die richtigen Textteile und Zahlen integriert. Korrekt sind 5.450 m² erforderliche Ausgleichsfläche, aufgeteilt in 940m² intern und 4510 m² auf den Seewiesen. Der Ausschluss der Verwendung des Flieders war bereits in der nicht integrierten Fassung des Grünordnungsplan berücksichtigt. Der Flieder wird erneut ausgeschlossen. Die Pflanzung der Flatter-Ulmen wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Meldung der Ausgleichsflächen ans Ökoflächenkataster ist bekannt und bereits in Begründung und Umweltbericht enthalten. Die Meldung ist bereits vorbereitet und wird nach Satzungsbeschluss durch das Büro Lichtgrün durchgeführt.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Landratsamt Schwandorf Bauleitplanung			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja nein		
Landratsamt Schwandorf Immissionsschutzbehörde			
Stellungnahme 04.01.2021	<p>Die Lärmemissionen sind im beiliegenden Schallgutachten des Ing.Büros Kottermair quantifiziert – siehe Gutachten Nummer 7216.1/2020-AS.</p> <p>Die im Schallgutachten empfohlenen schalltechnischen Festsetzungen sind in die Satzung übernommen.</p> <p>1. Aus fachtechnischer Sicht ist zu begrüßen, dass bei Betriebsansiedlungen die schalltechnischen Festsetzungen nachzuweisen sind. In § 19 der Satzung sollte aber noch aufgenommen werden, dass der geforderte schalltechnische Nachweis durch einen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSch) für Geräusche bekannt gegebenen Sachverständigen zu erbringen ist. Es wird folgender Text empfohlen: „Mit den Schallgutachten beauftragt werden kann jeder nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz für Geräusche (Gruppe V) bekannt gegebene Sachverständige. Eine Liste der Sachverständigen kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: http://www.resymesa.de“</p> <p>2. Hinweis: In den Hinweisen zur Satzung unter 14. und in der Begründung unter 3.12 sind Textfehler enthalten. Die Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. An diesen Stellen ist der Text sinnvoll zu ergänzen. Sofern die o.g. Ergänzungen berücksichtigt werden, bestehen aus fachtechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, die Planunterlagen werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Maßnahmen: Zu 1. keine Zu 2. Die Verweisquellen werden richtig dargestellt.</p> <p>Begründung: Zu 1. Der §29b BImSchG betrifft Meßstellen und Sachverständige. §29b BImSchG verweist auf §§26 und §29a BImSchG. §26 BImSchG betrifft ausschließlich Messungen; §29a sicherheitstechnische Prüfungen. Das Erfordernis der Anwendung des §29b kann hier nicht greifen. Der Passus soll nicht mit in die Planunterlagen aufgenommen werden.</p>		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Landratsamt Schwandorf Bodenrecht			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Landratsamt Schwandorf Gesundheitsamt			
Stellungnahme			

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Regierung der Oberpfalz Herr Beier			
Stellungnahme 01.02.2021	<p>Die Stadt Burglengenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel durch, eine ca. 0,85 ha große Gewerbefläche auszuweisen im westlichen Stadtgebiet. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Altes Wasserwerk III“ aufgestellt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Bauleitplanungen sind insbesondere anhand der folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. ((Z)3.2) -Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. ((GG)3.3) -Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ((Z)3.3) <p>Wie in unserer Stellungnahme Nr. ROP-SG24-8314.11-29-19-4 vom 25.11.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits festgestellt, grenzt das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an die bestehenden Misch- und Gewerbegebietsflächen im Bereich „Altes Wasserwerk“ an. Die Planung steht damit in Übereinstimmung mit Ziel 3.3 LEP.</p> <p>In unserer o.g. Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass trotz des vergleichsweise geringen Flächenumfangs ein Bedarfsnachweis für die Gewerbegebietsausweisung erforderlich ist. Lt. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung liegt der Gewerbegebietsausweisung ein konkretes Ansiedlungsinteresse zugrunde.</p> <p>In Bezug auf die ausgewiesenen und noch nicht bebauten Gewerbeflächen wird in der Begründung erläutert, dass die noch freien Grundstücke im Gewerbegebiet „Altes Wasserwerk II“ bereits verkauft sind. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet „Brunnfeld II“, das zuletzt ausgewiesen wurde. Auch dort sind mittlerweile sämtliche Grundstücke veräußert. Vor diesem Hintergrund stehen derzeit keine geeigneten Gewerbeflächen für die geplante Ansiedlung zur Verfügung. Damit wird auch dem Ziel 3.2 LEP Rechnung getragen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Wasserwerk III“ erhoben werden.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss der Verfahren Endausfertigungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründungen auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Wasserwirtschaftsamt Weiden			
Stellungnahme 12.01.2021	<p>Zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus hiesiger Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Altlasten Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt. Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.</p> <p>2. Öffentliche Wasserversorgung Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>3. Vorsorgender Bodenschutz Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodes in der Bauleitplanung ist eine <u>Beschreibung der Böden (Bodentypen) und eine Bodenfunktionsbewertung</u> (=eine korrekte, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen im Umweltbericht notwendig. Im Umweltbericht wurde das Schutzgut Boden zwar betrachtet und der vorhandene Bodentyp beschrieben. Ebenso hat eine Bewertung der Bodenteilfunktionen stattgefunden, jedoch wurde <u>keine Gesamtbewertung</u> des Schutzgutes Boden getroffen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht besteht aufgrund des beschriebenen Bodentyps die Möglichkeit, dass sehr oberflächennah eine tonige Bodenschicht vorkommt, die sich negativ auf die Versickerungsfähigkeit auswirken kann.</p> <p>In den Hinweisen zur Satzung wird für das Schutzgut Boden unter 1. „Zum Schutz von Erdarbeiten“ ausgeführt. Unserer Ansicht nach wäre es zielführender, die Überschrift in „Belange des vorsorgenden Bodenschutzes“ umzubenennen. Zudem sollten nachfolgende aufgeführte Hinweise unseres Erachtens nach mit aufgenommen werden:</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>-Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung wieder eingesetzt werden. Bereits im Planungsprozess ist auf ein Bodenmanagement zu achten, damit überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Zielführend ist eine Anpassung des Baugebietes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. (Begründung: Vermeidung von Entsorgungsproblemen und Kostenersparnis.)</p> <p>-Um Verdichtungen vorzubeugen soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.</p> <p>4. Abwasserentsorgung a. Schmutzwasser Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis. b. Niederschlagswasser Mit der in der Planung dargelegten Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis (Vorrang der Versickerung vor der Ableitung). Der Vollständigkeit halber wird auf die einschlägigen <u>rechtlichen und technischen Regelwerke</u> (NWFreiV, TRENGW, DWA A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, DWA A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und DWA A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie <u>Merkblätter des LfU</u> verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, abrufbar unter folgendem Link: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf).</p> <p>5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Auch ausgewiesene wassersensible Bereiche werden nicht tangiert. Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. § 37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die <u>Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“</u> des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) wird nachdrücklich hingewiesen.</p> <p>6. Zusammenfassung Unter Beachtung der oben genannten Punkte besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Planung Einverständnis.</p> <p>Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, die Planunterlagen bleiben unverändert.</p> <p>Maßnahmen: Zu 5.: Der Hinweis auf die Gefahren von wild abfließenden Wasser wird noch mit in die Hinweise zur Satzung aufgenommen.</p> <p>Begründung: Zu 1.: Ein Hinweis auf die Meldepflicht beim Auffinden von Altlasten ist bereits unter 7. in den Hinweisen enthalten. Zu 2.: Da in diesem Punkt keine Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig. Zu 3.: Im Umweltbericht findet sich unter Kapitel 2.2.1 g) eine zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen, worin festgestellt wird, dass</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>eine einheitliche Gesamtbewertung nicht möglich ist, da je nach Bodenteilfunktion unterschiedliche Bewertungsstufen von gering bis hoch auftreten.</p> <p>Die Überschrift des Hinweises Nr. 1 in der Satzung wird wie vorgeschlagen umgeändert. Die weiter aufgeführten Hinweise zum Bodenschutz werden im Hinweis Nr. 1 ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Da in diesem Punkt keine Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.</p> <p>Zu 5.: keine</p>		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regionaler Planungsverband			
Stellungnahme 11.01.2021	Das Vorhaben kann zur Verwirklichung des Regionalgrundsatzes B IV 1.3 beitragen, wonach u.a. zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden.		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Bayernwerk Netz GmbH			
Stellungnahme 21.01.2021	<p>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung neuer Transformatorenstationen im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m², das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.</p> <p>Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor der Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in ihr Grundstück bestellen.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Erschließungsträger soll hierzu Kontakt aufnehmen und eine Erschließungsvereinbarung anbieten. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 € je Bauparzelle wird bei der späteren Anschlussstellung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.</p> <p>Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an Planauskunft-schwandorf@bayernwerk.de oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 09431 / 730 338.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch an weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.</p> <p>Maßnahmen: keine</p> <p>Begründung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Transformatorstation wird im Zuge der Erschließungsplanung geklärt. Öffentliche Flächen würden im Bereich der geplanten Parkplätze zur Verfügung stehen. Sollte eine Station notwendig werden, könnte diese hier angeordnet werden.</p>		
Abstimmungsergebnis	<p>Ja Nein</p>		
Stadtbaumeister Haneder			
Stellungnahme 21.12.2020	<p>Die Gewerbegebietsflächen an der Kallmünzer Straße werden mit dieser Ausweisung sinnvoll ergänzt.</p> <p>Die Erschließung für weitere Flächen ist auch so bereits berücksichtigt und kann an die vorhandenen Verkehrserschließung sinnvoll angebunden werden.</p> <p>Weitere Ausführungen hierzu sind nicht erforderlich, da das Gebiet mit entwickelt wurde.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach			
Stellungnahme 28.01.2021	<p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.05.2019 haben wir mit Schreiben vom 20.11.2019 Einwände, vor allem wegen dem Abstand baulicher Anlagen (Anbauverbotszone), geltend gemacht.</p> <p>Am 28.10.2020 fand vor Ort ein Besprechungstermin mit Vertretern der Stadt Burglengelfeld, dem Staatlichen Bauamt sowie dem Vorhabensträger statt, bei dem o.g. Einwand erörtert wurde. Im Ergebnis konnte seitens des Staatlichen Bauamtes eine Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 BayStrWG auf 17m erteilt werden.</p> <p>Nunmehr legen Sie einen überarbeiteten Bebauungsplan -Stand 29.07.2020 – vor.</p> <p>Das Einverständnis zu diesem Bebauungsplan wird seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach <u>nicht</u> erteilt.</p> <p>Begründung: Die reduzierte Anbauverbotszone mit 17 m ist in den Bebauungsplan übernommen worden, diese Grenze wird allerdings um das Maß von ca. 3 m durch die auszuweisende bzw. zu überbauende Fläche überschritten. <u>Dies stellt eine unzulässige Unterschreitung der Anbauverbotszone auf ca. 14 m dar.</u></p> <p>Kein Einverständnis besteht zudem mit den Ausführungen in der Satzung zu § 7 Abs. 2, da darin die Zulässigkeit von erdgleichen baulichen Anlagen (Zufahrten) erteilt wird.</p> <p><u>Innerhalb der Anbauverbots ist die Errichtung auch von erdgleichen baulichen Anlagen (z.B. Erschließungsflächen, Parkplätze usw.) sowie Zufahrten nicht zulässig.</u></p> <p>Das Einverständnis zu gegenständlichem Bebauungsplan kann seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach nur erteilt werden, wenn die beim Ortstermin am 28.10.2020 vereinbarte Anbauverbotszone von 17 m eingehalten wird.</p> <p><u>Hierzu ist der Bebauungsplan entsprechend abzuändern und erneut vorzulegen.</u></p> <p>Darüber hinaus sind die nachfolgenden und bereits in unserer Stellungnahme vom 20.11.2019 aufgeführten Punkte 2-8 weiterhin zu beachten.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2 – Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist Art. 33 StVO zu beachten.</p> <p>3 – Das Straßengrundstück der Staatsstraße darf nicht überbaut, überschüttet oder bepflanzt werden.</p> <p>4 – Auffüllungen und Abgrabungen größeren Umfangs (h>2m) sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.</p> <p>5 – Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das vorhandene / untergeordnete Straßennetz (Gutenbergstraße) vorzusehen.</p> <p>6 – Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>7 – Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulasträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt angefordert werden. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Stadt Burglengenfeld. Der Baulasträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p> <p>8 – Bei der an das Straßengrundstück angrenzenden Ausgleichsfläche müssen feststehende Hindernisse (z.B. Stahlrohre mit einem Durchmesser ≥ 76,1 mm und einer Wandstärke > 2,9 mm zur Zaunbefestigung, Bäume etc.) den gemäß den RPS 2009 in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße aufweisen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.</p>		
<p>Ergänzte Stellungnahme vom 11.02.2021</p>	<p>Mit dem beiliegenden, geänderten Bebauungsplan sowie dem Entfall des Textteils zu den erdgleichen baulichen Anlagen besteht seitens des Staatl. Bauamtes Einverständnis, da nun alle Auflagen erfüllt werden.</p>		
<p>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, die Planunterlagen wurden redaktionell geändert.</p> <p>Maßnahmen: Der Bereich zwischen Anbauverbotszone und Ausgleichsfläche wurde als private Grünfläche dargestellt. Die Textpassage „Erdgleiche bauliche Anlagen (Zufahrten) sind in der Anbauverbotszone zulässig“ wurde entfernt.</p> <p>Begründung: Die Anbauverbotszone wurde bereits auf 17.0 m abgeändert. Somit wären im Bereich zwischen der Anbauverbotszone und der Ausgleichsfläche keine baulichen Anlagen auch keine erdgleichen baulichen Anlagen zulässig. Um dies jedoch noch klarer darzustellen wurde der Bereich als private Grünfläche dargestellt. Die Textpassage in der Satzung „Erdgleiche bauliche Anlagen (Zufahrten) sind in der Anbauverbotszone zulässig“ war noch fälschlicherweise enthalten. Die Textpassage wurde entfernt.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Punkte 2-8 der Stellungnahme sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Durch Herrn Paulus wurde nochmal eine Stellungnahme zum geänderten Plan eingeholt. Somit besteht nun Einverständnis mit der Planung.</p>		
Abstimmungsergebnis	<p>Ja Nein</p>		
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz			
Stellungnahme 21.01.2021	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.</p>		
Abstimmungsergebnis	<p>Ja nein</p>		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf			
Stellungnahme 19.01.2021	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt zu o.g. Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden weder forstfachliche noch waldrechtliche Belange berührt. Es bestehen somit keine Einwendungen von Seiten des AELF Schwandorf Bereich Forsten.</p> <p>Die überplante Fläche wird aktuell als Brache genutzt. Landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich nicht im Planungsgebiet bzw. grenzen nicht unmittelbar daran an.</p> <p>Übergeordnete von uns zu vertretende Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen.</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es besteht Einverständnis.		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz			
Stellungnahme 30.12.2020	Es sind uns derzeit keine Umstände oder Planungen bekannt, durch die Belange des Amtes aufgrund der im Betreff genannten Maßnahmen berührt sind.		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Industrie- und Handelskammer			
Stellungnahme 04.01.2021	Vielen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für die Oberpfalz / Kelheim am oben genannten Verfahren. Uns liegen derzeit keine Informationen vor, die gegen diese Planungen sprechen. Wir begrüßen, dass dadurch bedarfsgerechte Gewerbeflächen geschaffen werden.		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nein		
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Stadtwerke Burglengenfeld			
Stellungnahme 04.01.2021	<p>1. Wasserversorgung Die Wasserversorgung für das überplante Gebiet ist derzeit nicht gesichert. Die Sicherstellung der Wasserversorgung hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes nach den Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu erfolgen. Wegen der Erweiterung des Versorgungsgebietes ist eine hydraulische Berechnung des Leitungsnetzes erforderlich. Die erforderlichen Berechnungen werden von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnung und eventuell erforderliche Erweiterungsmaßnahmen am Leitungsnetz sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Wasserleitungen sind grundsätzlich auf öffentlichem Grund zu verlegen.</p> <p>2. Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung (häusliches Abwasser) für das überplante Gebiet ist derzeit nicht gesichert. Die Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes nach den Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu erfolgen. Der Abwasserkanal ist als Freispiegelkanal auszuführen. Wegen der Erweiterung des Abwassernetzes ist eine hydraulische Berechnung erforderlich. Die erforderlichen Berechnungen werden von den Stadtwerken Burglengenfeld nach Vorlage der Planunterlagen veranlasst. Die Kosten für die Berechnungen und eventuell erforderliche Rückhalte- und Umbaumaßnahmen an der bestehenden Kanalisation sind vom Erschließungsträger zu tragen. Die Kanalleitungen sind grundsätzlich auf öffentlichem Grund zu verlegen.</p> <p>3. Niederschlagswasser 3.1 Niederschlagswasser von Privatflächen Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstücks flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind nicht zulässig. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind zur Beurteilung der Sickerfähigkeit des Baugrunds Sickerversuche durchzuführen. Die Ergebnisse sind</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den Stadtwerken Burglengenfeld zur Kenntnisnahme vorzulegen. Falls keine ausreichende Sickerfähigkeit des Baugrunds gegeben ist, ist das Kanalnetz für die Einleitung von Niederschlagswasser zu bemessen und herzustellen. Die Kosten für die Bemessung und die evtl. erforderlichen Maßnahmen sind vom Erschließungsträger zu tragen.</p> <p>3.2 Niederschlagswasser von Straßenflächen Das Niederschlagswasser von Straßenflächen ist gemäß den gültigen Vorschriften innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu versickern.</p> <p>4. Straßenführung In Stichstraßen ist u.a. der Winterdienst nicht oder nur in eingeschränktem Umfang möglich. Daher sollten Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit generell vermieden oder als nichtöffentliche Straße ausgewiesen werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind Versorgungs- und Entwässerungspläne einschl. Berechnungen bei den Stadtwerken vorzulegen.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis, die Planunterlagen bleiben unverändert.</p> <p>Maßnahmen: keine</p> <p>Begründung: Zu 1.: Die Wasserversorgung wird im Zuge der Erschließung gesichert. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Die Schmutzwasserentsorgung wird im Zuge der Erschließung gesichert. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 3.1: Die Niederschlagswasserentsorgung der Privatflächen erfolgt über die Versickerung auf den Grundstücken. Entsprechende Festsetzungen wurden bereits getroffen. Zu 3.2: Die Erschließung sieht nur den Neubau von Parkplätzen vor. Diese werden mit sickerfähigem Pflaster ausgeführt. Für den Neubau des Gehweges soll die Entwässerung so beibehalten wie im Bestand vorhanden. Zu 4.: Die Stichstraße soll momentan noch nicht ausgebaut werden und wird nur für eine weitere Anbindung vorgesehen. Das Befahren der Stichstraße wird somit momentan noch nicht notwendig.</p>		
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Briefzentrum Regensburg Abt. 310 – 13			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abstimmungsergebnis Ja Nein			
Deutsche Telekom Technik			
Stellungnahme 20.01.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen evtl. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Resort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis Ja Nein			
Stadt Maxhütte-Haidhof			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Stadt Teublitz			
Stellungnahme 27.01.2021	Die Stadt Teublitz hat bezüglich der im Betreff genannten Planungen der Stadt Burglengenfeld weiterhin keine Einwendungen. Sollte es zu einer Änderung der Grundzüge dieser vorliegenden Planung kommen, so bitten wir, die Stadt Teublitz als Nachbargemeinde erneut am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.		
Abwägungs- und Beschlussvorschlag	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Bedenken abgegeben wurde, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.		
Abstimmungsergebnis	Ja nein		
Markt Kallmünz			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
Abstimmungsergebnis	Ja Nein		
Günther Plössl			
Stellungnahme			
Abwägungs- und Beschlussvorschlag			

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------------	------------------------------------	------------------------------	--------------------

Abstimmungsergebnis	Ja Nein	